

# Einbaupflicht für Wasserzähler laut Bauordnung der Bundesländer

## Pflichten zum Einbau von Kaltwasserzählern in Alt- und Neubauten

Im Gegensatz zur bundesweit einheitlichen Heizkostenverordnung (HKVO), in der die verbrauchsbezogene Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten geregelt ist, gibt es keine übereinstimmende Regelung zur Abrechnungspflicht des Kaltwasserverbrauchs. Details sind in den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer geregelt. Nachfolgend ein Überblick, wie der aktuelle Rechtsstand über die Ausrüstung mit Wasserzählern in den einzelnen Ländern aussieht.

Bundesland	Quelle	Text der Landesbauordnung
<b>Baden-Württemberg</b> Fassung vom 05.03.2010 Letzte Änderung 01.03.2015	<b>§ 35 Abs. 3</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Bayern</b> Fassung vom 14.08.2007 Letzte Änderung 24.07.2015		Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
<b>Berlin</b> Fassung vom 29.09.2005 Letzte Änderung 17.06.2016	<b>§ 43 Abs. 3</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Brandenburg</b> Fassung vom 19.05.2016		Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
<b>Bremen</b> Fassung vom 27.10.2016	<b>§ 43 Abs. 3</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung ist mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten. <sup>2</sup> Bei Änderungen baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.
<b>Hamburg</b> Fassung vom 14.12.2005 Letzte Änderung 17.02.2016	<b>§ 45 Abs. 4</b>	Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben.
<b>Hessen</b> Fassung vom 15.01.2011 Letzte Änderung 01.10.2014	<b>§ 38 Abs. 4.1</b>	Die Ausstattungspflicht mit Einrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs nach Abs. 4 Satz 1 gilt auch, wenn in bisher anders genutzten Gebäuden oder Räumen Wohnungen neu eingerichtet werden oder wenn größere Wohnungen in kleinere geteilt werden. Die Einrichtungen können aus einem oder mehrere Wasserzählern je Wohnung bestehen. Die Wasserzähler müssen nicht in der Wohnung installiert sein.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> Fassung vom 15.10.2015 Letzte Änderung 21.12.2015	<b>§ 43 Abs. 2</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Niedersachsen</b> Fassung vom 03.04.2012 Letzte Änderung 23.07.2014	<b>§ 41 Abs. 3</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Nordrhein-Westfalen</b> Fassung vom 01.03.2000 Letzte Änderung 20.05.2014	<b>§ 44 Abs. 2</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Rheinland-Pfalz</b> Fassung vom 24.11.1998 Letzte Änderung 01.08.2015	<b>§ 44 Abs. 6</b>	Jede Wohnung in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll einen eigenen Wasserzähler haben.
<b>Saarland</b> Fassung vom 18.02.2004 Letzte Änderung 15.07.2015	<b>§ 42 Abs. 2</b>	Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen und instand zu halten, dass sie unnötigen Wasserverbrauch vermeiden. Für jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen Einrichtungen zur Messung des Trinkwasserverbrauchs vorhanden sein; dies gilt auch für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden, wenn die Wasserinstallation erneuert oder wesentlich geändert wird.
<b>Sachsen</b> Fassung vom 28.05.2004 Letzte Änderung 01.05.2015	<b>§ 43 Abs. 2</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
<b>Sachsen-Anhalt</b> Fassung vom 10.09.2013 Letzte Änderung 28.09.2016		Derzeit keine Regelung zum Einbau von Wasserzählern.
<b>Schleswig-Holstein</b> Fassung vom 21.12.2018 Letzte Änderung 14.06.2016	<b>§ 44 Abs. 2</b>	Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, Wohnungen ohne eigene Wasserzähler im Rahmen einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallationen im Gebäude, mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Abweichungen sind zuzulassen, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.
<b>Thüringen</b> Fassung vom 13.03.2014	<b>§ 43 Abs. 2</b>	<sup>1</sup> Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben <sup>2</sup> Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.